



**Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche
Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Baugeräteführer/-in¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1. BBP 1: Einrichten und Sichern von Baustellen, Arbeits- und Schutzgerüsten (§ 3 Nr. 6)

- ☐ a) Baustelle einschließlich Materiallager, Versorgungsanschlüsse, Unterkünfte und Reparaturwerkstatt einrichten
- ☐ b) Sicherung der Baustelle, insbesondere durch Absperrung, Beleuchtung, Beschilderung und Verkehrsführung, nach Vorschriften durchführen
- ☐ c) Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen sowie auf Arbeitssicherheit prüfen

2. BBP 2: Verarbeiten von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 3 Nr. 7)

- ☐ a) Bau- und Bauhilfsstoffe nach Verwendungszweck und Arbeitsauftrag verarbeiten
- ☐ b) Bodenarten und Bodenklassen unterscheiden und die Einbaufähigkeit der Böden beurteilen

3. BBP 3: Arbeiten in der Bautechnik (§ 3 Nr. 8)

- ☐ a) Steinbauverfahren anwenden
- ☐ b) Schalungen und Traggerüste aufstellen, sichern und abbauen
- ☐ c) Stahlbetonteile herstellen
- ☐ d) Sickerungen, Abflussrinnen und Drainagen anlegen sowie Rohre verlegen und einbauen
- ☐ e) Gräben und Gruben ausheben, verbauen und verfüllen
- ☐ f) Gründungen herstellen
- ☐ g) Verfahren zur Wasserhaltung anwenden
- ☐ h) Oberboden abtragen, lagern, pflegen und andecken
- ☐ i) Böden lösen, laden, fördern, einbauen und verdichten
- ☐ j) Böden mit Bindemitteln verbessern und verfestigen
- ☐ k) Fertigteile transportieren und einbauen

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Baugeräteführer/zur Baugeräteführerin vom 12. Mai 1997 (BGBl. I S. 1038, 1680)

- ☐ l) Planum herstellen
- ☐ m) profilgerechte Böschungen und Oberflächenentwässerungen herstellen
- ☐ n) Frostschutzschichten sowie gebundene und ungebundene Tragschichten herstellen

4. BBP 4: Handhaben von Vermessungsgeräten (§ 3 Nr. 9)

- ☐ a) Vermessungsgeräte, insbesondere Winkelpisma, Nivellierinstrument und Laser, handhaben
- ☐ b) Geraden ausfluchten, Längenmessungen ausführen sowie Höhen übertragen und einmessen
- ☐ c) Schnur- und Visiergerüste aufstellen sowie rechte Winkel anlegen und überprüfen
- ☐ d) Bauteile nach Richtung, Lage und Höhe einmessen
- ☐ e) Längs- und Querprofile abstecken

5. BBP 5: Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen (§ 3 Nr. 10)

- ☐ a) Metalle und Kunststoffe nach Eigenschaften unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen
- ☐ b) Werkzeuge nach Werkstoff, Form und Oberflächengüte des Werkstückes auswählen
- ☐ c) Form- und Maßgenauigkeit von Werkstücken prüfen
- ☐ d) Werkstücke manuell bearbeiten
- ☐ e) Werkstücke maschinell bearbeiten
- ☐ f) Metalle, insbesondere durch Brennschneiden und Richten, thermisch behandeln
- ☐ g) lösbare und nichtlösbare Verbindungen herstellen, insbesondere Metalle löten und schweißen

6. BBP 6: Handhaben von Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten (§ 3 Nr. 11)

- ☐ a) Bauteile, Baugruppen und Systeme von Baugeräten unterscheiden, zuordnen und handhaben, insbesondere
 - hydraulische und pneumatische Systeme
 - Maschinenelemente, insbesondere lösbare und nichtlösbare Verbindungselemente, Triebwerkselemente und Strömungselemente
 - Hauptbaugruppen, insbesondere unterschiedliche Fahrwerke von Baugeräten, Unter- und Oberwagen, Drehverbindungen und Drehdurchführungen sowie Tragkonstruktionen
 - Antriebsarten, insbesondere Elektromotoren und Verbrennungsmotoren
 - Kraftübertragungselemente, insbesondere Kupplungen und Getriebe
 - Bremssysteme, insbesondere selbsttätige und nichtselbsttätige Bremsen
- ☐ b) elektrische Bauelemente im Niederspannungsbereich unterscheiden, auf ihre Funktion prüfen und handhaben, insbesondere Leitungssicherungen, Fehlerstrom-Schutzschalter und Notendhalteeinrichtungen

- ☐ c) elektrotechnische Aggregate im Kleinspannungsbereich unterscheiden, auf ihre Funktion prüfen und handhaben, insbesondere Starterbatterien, Anlasser, Lichtmaschinen und Signalelemente

7. BBP 7: Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen von Baugeräten (§ 3 Nr. 12)

- ☐ a) Baugeräte in Betrieb nehmen, insbesondere
 - Umfeld für den Maschineneinsatz feststellen
 - äußere Kontrolle des Gerätes, insbesondere unter Beachtung des Umweltschutzes, durchführen und Kontrollbucheintragungen berücksichtigen
 - Sicherheitseinrichtungen nach Betriebsanleitung überprüfen
- ☐ b) Baugeräte nach Betriebsanleitung unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und des Umweltschutzes außer Betrieb nehmen
- ☐ c) Baugeräte umrüsten, insbesondere
 - Anbaugeräte und Zusatzausrüstungen aufgabengerecht auswählen und montieren
 - Arbeitsausrüstungen, insbesondere Tragmittel, Anschlagmittel, Lastaufnahmemittel, Förder-, Verteiler-, Verdichtungs-, Glätt- und Grabeinrichtungen, auswählen und montieren
- ☐ d) Baugeräte im öffentlichen Straßenverkehr bis zu den Grenzen der Führerscheinklasse III unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung führen
- ☐ e) mindestens zwei Baugeräte, insbesondere Hydraulikbagger, Rad- und Kettenlader, Verdichtungsgeräte, Turmkräne und Spezialtiefbaugeräte, bedienen und führen
- ☐ f) Baugeräte verladen und umsetzen

8. BBP 8: Warten von Baugeräten, Verwenden von Kraft- und Schmierstoffen sowie von Hydraulikölen (§ 3 Nr. 13)

- ☐ a) Motor-, Getriebe- und Hydrauliköle, Schmier-, Kühl- und Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit sowie Batteriesäure nach Wartungsvorschrift und Wirtschaftlichkeit einsetzen, kontrollieren, nachfüllen und wechseln
- ☐ b) Filter, Abscheider und Siebe kontrollieren, reinigen und austauschen
- ☐ c) Betriebs- und Hilfsstoffe sowie ölhaltige Stoffe lagern und entsorgen
- ☐ d) Bauteile, Baugruppen und Bauelemente, insbesondere Sicherheitseinrichtungen, nach Wartungsvorschrift abschmieren, ölen, reinigen und konservieren sowie auf Dichtigkeit, Risse und Verschleiß prüfen
- ☐ e) mechanische Verbindungen, insbesondere deren Sicherungselemente, kontrollieren
- ☐ f) Trag-, Anschlag- und Lastaufnahmemittel kontrollieren, reinigen und nach Wartungsvorschrift schmieren und ölen
- ☐ g) Einstellwerte, insbesondere Winkel, Spiel und Druck, nach Wartungsangaben kontrollieren, ein- und nachstellen

9. BBP 9: Feststellen von Störungen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung an Baugeräten (§ 3 Nr. 14)

- ☐ a) Störungen und Fehler an Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten feststellen, eingrenzen und bewerten
- ☐ b) Funktionspläne, insbesondere hydraulische, pneumatische und elektrische Schaltpläne sowie Fehlersuchanleitungen, anwenden
- ☐ c) Prüf- und Messgeräte nach Betriebsvorschriften anwenden und Ergebnisse bewerten

10. BBP 10: Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen (§ 3 Nr. 15)

- ☐ a) Werkzeuge und Montagehilfsmittel bei Montage und Demontage von Baugeräteteilen einsetzen
- ☐ b) Bauteile und Baugruppen sowie Baugeräte unter Beachtung von Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften instandsetzen, insbesondere
 - Bauteile und Baugruppen unter Beachtung ihrer Gesamt- und Einzelfunktion ausbauen, auf Wiederverwendbarkeit prüfen, reinigen, kennzeichnen und lagern
 - Bauteile für den funktionsgerechten Einbau hinsichtlich Fügeflächen und Dichtigkeitsanforderungen prüfen
 - Bauelemente austauschen
 - Bauteile und Baugruppen funktionsgerecht ausrichten, abdichten und verbinden
- ☐ c) Bauteile und Baugruppen sowie Sicherheitseinrichtungen auf ihre Funktion prüfen und Einstellungen vornehmen
- ☐ d) Montagehilfen herstellen und anwenden

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)

- Integrative BBP 2: Arbeitsplanung (§ 3 Nr. 5)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in